

JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

must know

Basics des römischen Rechts (Teil 3)

Prüfungsrelevantes Nebenstrafrecht in Fällen (SMG)

**Freiwillige Versicherung und Rahmenfristerstreckung
für Selbständige**

Der Zins im Mietrecht – Teil II

Judikatur

Zur (fehlenden) Antragslegitimation einer „Klimaklage“

Der Aufsichtsrat darf sich etwas wünschen

Musterfall

Strafrecht und Bürgerliches Recht

Redaktionsleitung
Verena T. Halbwachs

Redaktion
Florian G. Burger
Ulrike Frauenberger-Pfeiler
Thomas Klicka
Roman Alexander Rauter
Alexander Reidinger
Hannes Schütz
Eva Schulev-Steindl

Korrespondenten
Erwin Bernat
Christoph Grabenwarter
Friedrich Harrer
Ferdinand Kerschner
Alexander Schopper

2020/2021

03

MANZ 

ISSN 1022-9426

Basics des römischen Rechts (Teil 3)

JAP 2020/2021/14

Justinians
Kompilationen;
Digesten;
Rezeption;
Glossatoren;
Konsiliatoren;
Kodifikation;
Historische
Rechtsschule;
Pandektistik;
BGB

Das *Corpus iuris civilis* war der Abschluss des antiken römischen Rechts und bildete danach die Grundlage für dessen Weiterleben in Mittelalter und Neuzeit. In der jahrhundertlangen Auseinandersetzung mit dem wiederentdeckten *Corpus iuris civilis* formierte sich eine europäische Rechtswissenschaft, die sich von diesem schließlich löste und mit seinem Material ab dem 18. Jh ihre eigenen Kodifikationen schuf.

Von Richard Gamauf

Inhaltsübersicht:

- A. Das römische Recht der Nachklassik und die Kompilationen Justinians
 1. Nachklassisches und Vulgarrecht
 2. Rechtssammlung und Rechtsbereinigung vor Justinian
 3. Das justinianische *Corpus iuris civilis*
 - a) Umfeld und Bedeutung
 - b) Kompilationsplan und erster *Codex Iustinianus*
 - c) Digesten und Institutionen
 - d) Zweiter *Codex Iustinianus* und Novellen
- B. Das Verschwinden des *Corpus iuris civilis* in Italien und sein Fortleben im byzantinischen Recht
- C. Römisches Recht ab dem Mittelalter und Rezeption
 1. Die Glossatoren
 2. Die Konsiliatoren
 3. Ergebnisse der Rezeption
 4. Das Naturrecht und seine Kodifikationen
 - a) Naturrecht
 - b) Preußisches Allgemeines Landrecht (ALR) und französischer Code civil
 - c) Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
 5. 19. Jahrhundert: Historische Rechtsschule und Pandektistik
 6. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und schweizerisches Zivilgesetzbuch

A. Das römische Recht der Nachklassik und die Kompilationen Justinians

1. Nachklassisches und Vulgarrecht¹⁾

235 n. Chr. endete die Severerdynastie; das Reich erfasste danach eine fast 50 Jahre andauernde Krise. Für den Niedergang der klassischen Rechtskultur in dieser Zeit erwies sich die *constitutio Antoniniana*²⁾ von 212 n. Chr., mit der Kaiser Caracalla (nahezu) allen Bewohnern des Reiches das römische Bürgerrecht³⁾ verliehen hatte, als ein entscheidender Faktor.³⁾ Das lag daran, dass vielen dieser Neubürger das römische Recht auch danach fremd blieb. Sie hielten weiterhin an ihren altvertrauten Gewohnheiten fest und erwarteten, gerade in den traditionsreichen, hellenistischen Provinzen im Osten, nunmehr auch von römischen Behörden Rücksichtnahme auf lokale Rechtsvorstellungen, die ihr Leben seit jeher bestimmt hatten. Das und weiters juristisch nur mehr mangelhaft geschulte Praktiker trugen zur Entstehung eines mit volkrechts-

lichen Vorstellungen durchsetzten römischen Vulgarrechts⁴⁾ bei. Dieses machte keinen Unterschied mehr zwischen Besitz⁵⁾, Eigentum⁶⁾ und beschränkten dinglichen Rechten oder Verpflichtungs-⁷⁾ und Verfügungsgeschäft⁸⁾ (*emptio dominium transfertur*/durch Kauf geht Eigentum über). Zeitgleich fielen Formularprozess⁹⁾, manche überalterten Rechtsinstitute (*mancipatio*¹⁰⁾, *in iure cessio*¹¹⁾), aber auch bestimmte bislang hemmende Einschränkungen des römischen Rechts weg (zB Vermögensunfähigkeit von Hauskindern, Unmöglichkeit zur direkten Stellvertretung).

Stabilisiert wurde das Reich nach dieser turbulenten Phase durch tiefreichende Verfassungs- und Verwaltungsreformen Kaiser Diokletians (284–305).⁴⁾ In der Privatrechtsgesetzgebung knüpften dessen Kanzleien inhaltlich und stilistisch wieder bei klassischen Vorbildern an. Dies blieb jedoch nur ein kurzes Intermezzo, da bereits ab Kaiser Konstantin (307–337) die Abfassung von Kaiserkonstitutionen⁵⁾ in den Kanzleien nicht mehr Juristen, sondern Rhetoren oblag, die den lapidaren Juristenstil zugunsten von wortreicher Rhetorik aufgaben; im Inhalt entfernte sich die Gesetzgebung wieder von klassischen Konzepten und öffnete sich stattdessen neuerlich vulgarrechtlichen Einflüssen.

2. Rechtssammlung und Rechtsbereinigung vor Justinian⁶⁾

Im ausgehenden 3. Jh n. Chr. bestand das Privatrecht aus *ius* (den rechtsverbindlichen Juristenschriften) und *leges* (den Kaiserkonstitutionen), die jenem bei Widersprüchen vorgingen. Eine zukunftssträchtige neue Entwicklung während Diokletians Regierungszeit war die erstmalige Sammlung von (bisher nie allgemein publizierten) Kaiserkonstitutionen, die Juristen mit Zugang zu den kaiserlichen Archiven privat in An-

1) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹⁾ (2001) 47; Kunkel/Schermaier, Römische Rechtsgeschichte¹⁴⁾ (2010) 187; Waldstein/Rainer, Römische Rechtsgeschichte¹¹⁾ (2014) 258; Wieacker, Römische Rechtsgeschichte Bd 2 (2006) 149.

2) Mit * gekennzeichnete Begriffe und Namen entsprechen Stichwörtern in Olechowski/Gamauf (Hrsg.), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und römisches Recht⁴⁾ (2020); Auflösungen für die hier verwendeten Abkürzungen dort S XIII.

3) Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹⁾ 199; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 159.

4) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹⁾ 14; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹⁾ 240; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴⁾ 179; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 179.

5) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹⁾ 48; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹⁾ 268; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴⁾ 200; Liebs in Herzog (Hrsg.), Handbuch der lateinischen Literatur der Antike 5: Restauration und Erneuerung 284–374 n. Chr. (1989) 60; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 168, 196, 203, 263.

griff nahmen.⁶⁾ Diese Sammelwerke wurden unter den Namen ihrer Verfasser bekannt: Der *Codex Gregorianus** von 291 enthielt Konstitutionen ab Hadrian, der *Codex Hermogenianus** sammelte Diokletians Gesetzgebung der Jahre 293 und 294. Beide Werke wurden von der Praxis gut angenommen, sind aber nicht selbstständig erhalten geblieben.

Erstmals eine offizielle Sammlung von *ius* und *leges* gemeinsam plante Kaiser Theodosius II. Sein 438 n. Chr. publizierter *Codex Theodosianus** enthielt jedoch nur Konstitutionen/*leges* und setzte die beiden älteren *codices* fort.

Aber auch die Fülle des *ius*, d.h. der klassischen Rechtsliteratur, und die zahllosen Kontroversen überforderten die Praktiker. Deswegen setzte Kaiser Konstantin 321 im sog. Kassiergesetz* die kritischen Anmerkungen von Paulus* und Ulpian* zu Werken des Papinian* außer Kraft und billigte dessen Meinungen uneingeschränkten Vorrang zu. 426 legten die Kaiser Theodosius II und Valentinian III im sog. Zitiergesetz* fest, dass Gerichte nur mehr die Werke von Gaius*, Papinian, Paulus, Ulpian und Modestinus beachten sollten. Bei Divergenzen zwischen diesen hatte der Richter der Mehrheit der Juristen zu folgen; fehlte eine solche, war die Ansicht Papinians verbindlich. Beide Maßnahmen sollten die Voraussehbarkeit von Entscheidungen und die Rechtssicherheit steigern.

Die Substanz der Gesetzgebung in den nach 476 im westlichen Bereich des ehemaligen *imperium Romanum* entstehenden germanischen Reichen entsprach weströmischem Vulgarrecht, das fallweise entweder (gemäß Personalitätsprinzip) nur für die römische Bevölkerung oder für alle Einwohner gelten sollte.⁷⁾ Diese Gesetzbücher bewahrten während des westeuropäischen Frühmittelalters Rudimente römischen Rechts.

Im byzantinischen Osten des Reiches hingegen lebte auch die römische Rechtswissenschaft weiter. Ihre Zentren waren in den Rechtsschulen von Berytos (heute Beirut) und Konstantinopel (heute Istanbul) (seit 425 n. Chr.). Dort orientierte sich der Unterricht an den Standards der Klassik und wirkte den vulgarrechtlichen Tendenzen entgegen. Somit standen in der Praxis fachlich geschulte Juristen zur Verfügung. Die Erhaltung der lateinischen Rechtskultur in einem weitgehend griechischen Umfeld durch diese Schulen bildete eine essentielle Voraussetzung der justinianischen Kompilationen.

3. Das justinianische *Corpus iuris civilis*

a) Umfeld und Bedeutung⁸⁾

Kaiser Justinian I* (527 – 565) strebte für das oströmische/byzantinische Reich grundlegende Reformen und im Westen die Wiedergewinnung von verlorenen Gebieten an. Wahrhaft welthistorisch wurde jedoch sein Entschluss zur Sammlung des römischen Rechts seiner Zeit. Allein Justinians unter dem Namen *Corpus iuris civilis** bekanntgewordene Rechtssammlungen überlieferten der Nachwelt einen repräsentativen Eindruck⁹⁾ vom Reichtum des antiken römischen Rechts und den Leistungen der römischen Rechtswissenschaft.

Ein halbes Millennium später gab seine Wiederentdeckung den Impuls zur Herausbildung einer wissenschaftlich-systematischen juristischen Universitätsunterrichts- und einer gemeinsamen europäischen Rechtswissenschaft. Ohne Rezeption des römischen Rechts wäre die kontinentaleuropäische Privatrechtsentwicklung sicherlich völlig anders verlaufen und in Europa existierte heute ein Nebeneinander von unterschiedlich geprägten Privatrechten.

b) Kompilationsplan und erster *Codex Iustinianus*¹⁰⁾

Justinians Kompilationen sollten in erster Linie Rechtseinheit und Rechtssicherheit herstellen. Dazu mussten die Unübersichtlichkeit der geltenden Rechtsquellen, sowohl im Bereich des *ius* als auch bezüglich der *leges*, beseitigt und der Praxis autoritative (und daher verlässliche)¹¹⁾ Sammlungen zur Verfügung gestellt werden. In einem ersten Schritt beauftragte Justinian im Jahr 528 die Zusammenstellung von kaiserlichen Konstitutionen seit dem *Codex Theodosianus* und deren Veröffentlichung zusammen mit dem Material aus den älteren *codices*. Dieser nicht erhaltene (erste) *Codex Iustinianus** wurde bereits 529 fertig. Dabei erwies sich der Beamte Tribonian* (gest. 542) als besonders tüchtig und wurde daher 529 zum *quaestor sacri palatii*/Justizminister ernannt. In dieser Funktion bereitete er für Justinian 50 Konstitutionen (sog. *quingenta decisiones*/50 Entscheidungen) vor, in denen – bereits in Vorbereitung auf die *Digesten** – Streitfragen des klassischen Juristenrechts entschieden wurden. →

6) Im 3. Jh. verdrängte der *codex** (ein Buch mit Blättern, die aus teurem, aber haltbarem Pergament bestanden) die bis dahin hauptsächlich verwendete Papyrusrolle. Ein *codex* fasste den Inhalt zahlreicher Schriftrollen. Das Schlagwort „The Birth of the Codex“ (der Titel eines Buches von Roberts/Skeat aus 1983) passt auch für die von dem neuen Medium im Rechtswesen bewirkten Veränderungen: Mit einem Mal konnte man Rechtsvorschriften planmäßig sammeln und gemeinsam publizieren. Deswegen bezeichnet der Begriff Kodifikation* noch immer ganze Rechtsgebiete regelnde Gesetzbücher.

7) Zu den sog. Germanengesetzen/*leges barbarorum** zählen das *Edictum Theoderici** des Westgotenkönigs Theoderich II (453–466), der um 475 von seinem Nachfolger Eurich erlassene *Codex Euricianus** oder die ca. 506 entstandene Sammlung des Westgotenkönigs Alarich II (*Breviarium Alarici* bzw. *lex Romana Visigothorum**). Diese beeinflussten Aufzeichnungen anderer Stammesrechte. Vgl. Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 270; Kunkel/Schermayer, Rechtsgeschichte¹⁴ 204; Rainer, Das Römische Recht in Europa² (2020) 49 ff.; Stein, Römisches Recht und Europa. Geschichte einer Rechtskultur (1996) 58, 68; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 251.

8) Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 272; Kunkel/Schermayer, Rechtsgeschichte¹⁴ 208; Rainer, Römisches Recht² 5; Stein, Römisches Recht 61; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 287.

9) Überblick zur juristischen Überlieferung neben dem *Corpus iuris civilis* bei Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 1 (1988) 110.

10) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 52; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 273; Kunkel/Schermayer, Rechtsgeschichte¹⁴ 211; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 291.

11) Probleme bereitete der Praxis auch, dass die Parteien (ungeachtet schwerer Strafandrohungen) oft durch Berufung auf gefälschte Juristenschriften und Reskripte ihre Lage zu verbessern suchten; die Authentifizierung der vorgelegten Rechtsquellen überforderte vielfach die Gerichte.

c) Digesten und Institutionen¹²⁾

Im Dezember 530¹³⁾ erfolgte schließlich die wichtigste Initiative: Justinian gab formell die Erstellung einer der geltenden Rechtslage entsprechenden und von Kontroversen befreiten Sammlung klassischer Juristenschriften in Auftrag. Tribonian und fünf weitere Kommissionsmitglieder, die sog Kompilatoren* (von lat *compilare* = ausbeuten), sollten geeignete Texte auswählen, kürzen und gegebenenfalls mithilfe von Texteingriffen (sog Interpolationen*) der aktuellen Rechtslage anpassen.

Eine 1820 vom deutschen Gelehrten Friedrich Bluhme aufgestellte Hypothese (Bluhme'sche Massentheorie*) erklärt, wie die wenigen Kompilatoren ihre Aufgabe, 2.000 *libri*/Schriftrollen¹⁴⁾ klassischer Juristenschriften¹⁵⁾ durcharbeiten und auf etwa 1/20 ihres ursprünglichen Umfangs zu reduzieren, in nur drei Jahren bewältigen konnten. Bluhme beobachtete nämlich in den beiden letzten Digestentiteln,¹⁶⁾ dass die Auszüge aus den Juristenschriften nicht zufällig angeordnet waren, sondern dass sich Gruppen/Massen aus ähnlichen Schriften abwechselten. Daraus schloss er auf folgende Vorgehensweise der Kompilatoren: Die 2.000 *libri* waren nicht von allen gemeinsam bearbeitet worden, sondern man hatte drei Ausschüsse gebildet, die jeweils eine bestimmte Gruppe von Juristenschriften exzerpierten. Nach den jeweiligen Hauptwerken unterscheidet man eine „Sabinusmasse“ (in erster Linie *libri ad Sabinum**/Kommentare zum *ius civile* des Sabinus), eine „Ediktsmasse“ (*libri ad edictum**/Ediktskommentare) und eine „Papinianmasse“ (Werke Papinians und andere Problemliteratur). Als sog „Appendixmasse“ kamen solche Schriften hinzu, die erst nach Aufteilung der Hauptmassen verfügbar geworden waren.

Die Kompilatoren erstellten 9.142 Exzerpte und verteilten diese auf 50 Bücher/*libri*, die gemäß dem Aufbau des prätorischen Edikts in 430 Sachtitel (Kapitel) unterteilt wurden. In Anlehnung an klassische Werktitel wählte man für das Sammelwerk den Namen Digesten (lat *digesta*/Geordnetes) bzw Pandekten (griech *pandektai*/die alles Enthaltenden). Die einzelnen Exzerpte aus den klassischen Schriften nennt man *fragmenta* bzw *leges*. In jedem Fragment* identifiziert eine Überschrift/*inscriptio** den Autor des Originals und das Werk. Aus den Digesten zitiert man heute unter Angabe von Buch, Titel, Fragment und ggf Paragraph, da längere Fragmente im Mittelalter untergliedert wurden¹⁷⁾.

Zeitdruck beschränkte Texteingriffe der Kompilatoren weitgehend auf Kürzungen und mechanische Änderungen (zB die Ersetzung des Wortes *mancipatio* durch *traditio**). Dass viele Texte in den Digesten durch Interpolationen* tiefgreifend verändert wurden, war zwar die methodische Grundannahme für die sog „Interpolationenjagd“ im späten 19. und frühen 20. Jh, ist allerdings unwahrscheinlich.¹⁸⁾ Bereits im Dezember 533 wurden die Digesten publiziert und in ihnen nicht berücksichtigte Juristenschriften verloren damit ihre Geltung. Im Rechtsleben behinderte die Komplexität der Digesten ihre praktische Anwendung. Aber auch in der (ebenfalls von Justinian reformierten) Juristenausbildung überforderte die lateinische Kompilation die griechisch-sprachigen Studenten.

Parallel zu den Digesten erstellten Tribonian und zwei Rechtslehrer die Institutionen Justinians*, um durch ein autoritatives Lehrbuch Studium und Verständnis des komplexen Digestenrechts zu erleichtern.¹⁹⁾ Ihr Kern bestand aus den Institutionen des Gaius, die aktualisiert und um weiteres Material aus anderen Lehrwerken angereichert worden waren. In vier Büchern bieten Justinians Institutionen einen durchgehenden Text (ohne Angabe von Quellen), der in Sachtitel und Paragraphen unterteilt ist.²⁰⁾ Die Institutionen traten 533 zusammen mit den Digesten und einer neuen Studienordnung in Kraft.

d) Zweiter Codex Iustinianus und Novellen²¹⁾

Justinians eigene Gesetzgebungstätigkeit hatte seinen (ersten) Codex rasch obsolet gemacht. In einer Neubearbeitung trat der *Codex Iustinianus* im November 534 in Kraft. Er hat 12 Bücher, in denen 4.600 Konstitutionen in Sachtiteln chronologisch (bei Hadrian beginnend) angeordnet sind. Er wird nach Buch, Titel, Konstitution und Paragraph zitiert.²²⁾ Eine Überschrift/*inscriptio* nennt den legiferierenden Kaiser und den ursprünglichen Adressaten der Konstitution, die *subscriptio*/Unterschrift dokumentiert Promulgationsort und -datum.

Danach erfolgte die Gesetzgebung Justinians und seiner Nachfolger hauptsächlich auf Griechisch. Diese

12) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 52; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 274, 276; Kunkel/Schermäier, Rechtsgeschichte¹⁴ 212, 215; Rainer, Römisches Recht² 20; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 294; Honoré, Justinian's Digest. Character and Compilation (2010).

13) Beginn und Vollendung der Arbeiten an den justinianischen Kompilationen sind deswegen auf den Tag genau bekannt, da Justinian zu diesen Anlässen jeweils eine Konstitution erließ. Die Publikation der Digesten verkündete beispielsweise die *constitutio „Tanta“* am 16. 12. 533.

14) Ein Buch entsprach einer handelsüblichen Papyrusrolle mit ca 1.500 Zeilen bzw 10.000 Wörtern.

15) Die Digesten bieten unmittelbar Werke von 39 Juristen; zwei Drittel des Materials lieferten Spätklassiker (von Ulpian und Paulus sind 50% der Fragmente).

16) D 50,16 besteht aus Begriffserklärungen und D 50,17 aus Rechtsregeln. Beide Titel enthalten deswegen überdurchschnittlich zahlreiche und kurze Fragmente, die aber zugleich aus besonders vielen Werken stammen; deswegen waren diese Titel für Bluhmes Entdeckungen besonders geeignet.

17) Im Mittelalter identifizierte man Fragmente anhand ihrer Anfangsworte. Davon trägt der erste Paragraph noch immer die Bezeichnung *principium*/Anfang und der zweite hat daher die Nummer 1. Vgl. zB D 41,2,3,1 (*Paulus libro quinquagesimo quarto ad edictum*/Paulus im 54. Buch seines Ediktskommentars) = Fall 1 in Hausmaninger/Gamauf, Casebook zum römischen Sachenrecht¹¹ (2012) 4; der Digestentitel 41,2 *De adquirenda vel amittenda possessione* behandelt Besitzerwerb und -verlust.

18) Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 279; Kunkel/Schermäier, Rechtsgeschichte¹⁴ 218; Wieacker, Römische Rechtsgeschichte Bd 1, 154.

19) Da es den Formularprozess seit Jahrhunderten nicht mehr gab, brauchte man Informationen zum (aktionsrechtlichen) Hintergrund, um die klassischen Texte in den Digesten verstehen zu können.

20) Vgl zB Inst. 2,1,34 mit Justinians Entscheidung der Kontroverse über die *tabula picta** in Hausmaninger/Gamauf, Casebook Sachenrecht¹¹ 163.

21) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 55; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 275; Kunkel/Schermäier, Rechtsgeschichte¹⁴ 214, 221; Rainer, Römisches Recht² 49; Wieacker, Rechtsgeschichte Bd 2, 319.

22) ZB C 4,44,2 (*Imp. Diocletianus et Maximianus AA. Aurelio Lupo*/die Kaiser Diokletian und Maximian an Aurelius Lupus, 285 n Chr) = Fall 61 in Hausmaninger/Gamauf, Casebook zum römischen Vertragsrecht⁷ (2012) 116. Der 44. Titel im vierten Buch des Codex trägt den Titel *De rescindenda venditione*/Über die Auflösung des Kaufvertrages.

sog Novellen* (*novellae leges*/neue Gesetze) wurden nur in Form privater Sammlungen tradiert. Seit dem gemeinsamen Erstdruck von 1583 durch den französischen Humanisten Dionysius Gothofredus (Denis Godfrey, 1549–1622) hat sich für Institutionen, Digesten, *Codex* und Novellen der Sammelbegriff *Corpus iuris civilis* durchgesetzt.²³⁾

B. Das Verschwinden des *Corpus iuris civilis* in Italien und sein Fortleben im byzantinischen Recht²⁴⁾

Sobald Justinian Italien zurückerobert hatte, setzte er 529 n. Chr. seine Kompilationen auch dort formell in Kraft.²⁵⁾ Nach dem Vordringen der Langobarden* hielten sich Reste römischrechtlicher Tradition eine Zeit noch in byzantinischen Enklaven (Ravenna, Rom, Süditalien, Sizilien). In Byzanz verdrängte nach Justinians Herrschaft die griechische Sprache das Lateinische schließlich aus dem Rechtsleben. Das byzantinische Recht* verfügte über eine reichhaltige Literatur, deren Basis die justinianischen Kompilationen bildeten. Ihr Hauptwerk waren die 60-bändigen Basiliken* (dh „kaiserliche Bücher“ bzw. „kaiserliches Recht“), welche um 886 vollendet wurden. Sie enthalten auch für die Erforschung der Digesten wertvolles Material. Die byzantinische Rechtstradition setzte sich während der Neuzeit auch unter osmanischer Herrschaft fort.

Nach der kurzfristigen byzantinischen Herrschaft lassen sich in Italien ein halbes Jahrtausend lang nur vereinzelte Spuren für den Gebrauch des *Corpus iuris civilis* nachweisen; insbesondere fehlt vor dem 11. Jh. jeglicher Beleg einer Verwendung der Digesten.

C. Römisches Recht ab dem Mittelalter und Rezeption²⁶⁾

1. Die Glossatoren²⁷⁾

Die (kontinental-)europäische Rechtswissenschaft begann im ausgehenden 11. Jh. als ein Rhetorikprofessor²⁸⁾ namens Irnerius* an der Universität Bologna die Beschäftigung mit Quellen des römischen Rechts, insbesondere den Digesten, aufzunehmen. Daraus entstand die Rechtsschule der Glossatoren*, die das justinianische *Corpus iuris civilis* erstmalig in Westeuropa wissenschaftlich aufbereitete. Namensgebend war die Methode, justinianische Rechtstexte mit Glossen (Anmerkungen am Rand oder zwischen den Zeilen einer Handschrift) zu versehen. Glossen boten Wort- und Sacherklärungen oder verwiesen auf Parallelstellen oder entgegenstehende Texte.²⁹⁾ Mit den (aus Theologie und Philosophie übernommenen) Methoden der Scholastik versuchten Glossatoren höchst scharfsinnig, die (bei einer Rechtsquelle vorausgesetzte) Widerspruchsfreiheit des *Corpus civilis* zu erweisen. Widersprüchliche Entscheidungen wurden etwa dadurch harmonisiert, dass man sie auf unterschiedliche Sachverhalte zurückführte. Die Quellenbeherrschung und die exegetischen Fähigkeiten der Glossatoren verdienen bis heute Bewunderung. Sie begannen daneben auch bereits damit, den Stoff des *Corpus iuris civilis* in selbständigen Werken, wie *Introductiones titulorum*/Einleitungen zu Digesten- oder Codextiteln und

monographischen Darstellungen von Rechtsgebieten/*summae*, systematisch aufzubereiten.

Ab dem 12. und 13. Jh. erlernten Studenten aus ganz Europa an Rechtsfakultäten in Italien und Frankreich römisches Recht. Ein Studium wurde bald Voraussetzung für Stellen in der staatlichen oder kirchlichen Verwaltung (*ecclesia vivit lege Romana*/die Kirche lebt nach römischem Recht). Gelehrte (dh im römischen Recht ausgebildete) Richter ließen sich nur von römischrechtlichen Argumentationen überzeugen, was Kenntnisse des römischen Rechts ebenso für Anwälte, Berater und Beamte im Allgemeinen erstrebenswert machte.

Aus der Literatur der Glossatoren wurden die Summen zu *Codex* und Institutionen des Azo* (gest. um 1220) und die *Glossa ordinaria** (96.940 Glossen zum gesamten *Corpus iuris civilis*, um 1230) seines Schülers Accursius* zu bis ins 17. Jh. durchgehend verwendeten Standardwerken. Da die *Glossa ordinaria* römische Quellen den mittelalterlichen Bedürfnissen anpasste, hatte für die Praxis der unmittelbare Wortlaut eines Textes weniger Gewicht als dessen Interpretation durch die Glosse; diese stand damit über den römischen Quellen (*quod non agnoscit glossa, non agnoscit curia*/was die Glosse nicht anerkennt, erkennt das Gericht nicht an). Texte des *Corpus iuris*, die die *Glossa ordinaria* nicht kommentierte, galten daher nicht als rezipiert. →

23) Von allen Teilen des *Corpus iuris civilis* liegen derzeit nur auf Englisch aktuelle Übersetzungen vor. Die einzige vollständige deutsche Übersetzung (herausgegeben von Otto, Schilling ua, 1831–1839) ist auch online zu finden, aber aufgrund ihres Alters teilweise schwer verständlich geworden. Seit 1990 sind bisher 5 Bände (Institutionen, Digesten bis Buch 31) einer aktuellen deutschen Übersetzung (herausgegeben von Behrends, Knütel, Kuppisch ua) erschienen.

24) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 56; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 282; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 223; Stein, Römisches Recht 68.

25) Eine Legende machte den in Florenz aufbewahrten *Codex Florentinus** zu der dafür von Justinian nach Italien übermittelten offiziellen Digestenabschrift.

26) Ab dem Mittelalter wird das Fortleben des römischen Rechts auch zu einem Element der europäischen (Privat-)Rechtsgeschichte. Auf Nachweise der einschlägigen Lehrbücher (diese in Olechowski/Gamauf, Studienwörterbuch⁴ XXI) wird hier mit Ausnahme der klassischen gewordenen Darstellung von Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit² (1967, vielfach nachgedruckt) verzichtet. Eine besondere Sicht auf Rezeption und Nachleben des römischen Rechts bietet Koschaker, Europa und das römische Recht⁴ (1966). Der österreichische Rechtshistoriker Paul Koschaker (1871–1951) reagierte mit seinem Buch (zuerst 1947) auf die nach 1933 ausgetragene „Krise des römischen Rechts“. Deren Auslöser war die politische Ablehnung des römischen Rechts im nationalsozialistischen Deutschland als „volksfremd“, „individualistisch“ und „jüdisch“. Kurz nach Kriegsende hielt Koschaker denen, die in der Rezeption eine abzulehnende Übernahme fremden Rechts gesehen hatten, entgegen, dass das römische Recht über Jahrhunderte hinweg eine gesamteuropäische Identität in vielfacher Hinsicht gefördert und die europäischen Staaten über politische Bruchlinien hinweg durch ein gemeinsames Privatrecht verbunden habe.

27) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 56; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 285; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 229; Rainer, Römisches Recht² 126; Stein, Römisches Recht 76; Wieacker, Privatrechtsgeschichte² 45; Lange/Kriechbaum, Römisches Recht im Mittelalter 1: Die Glossatoren (1997).

28) Die Abfassung juristischer Urkunden wurde als Teil der Rhetorik angesehen.

29) Für ein Beispiel mit Übersetzung – die Glosse *Cum in corpus* (nach den ersten Worten – vgl. FN 17 – von D 41,1,36 = Fall 70 in Hausmaninger/Gamauf, Casebook Sachenrecht¹¹ 106) – s. Hattenhauer/Buschmann, Textbuch zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit (1967) 43.

2. Die Konsiliatoren³⁰⁾

Auf die Glossatoren folgte ab der Mitte des 13. Jh bis zum 16. Jh die Rechtsschule der Konsiliatoren* bzw Kommentatoren. Diese bearbeitete das *Corpus iuris civilis* zusammen mit kanonischem und Lehensrecht oder den *consuetudines*/Gewohnheitsrechten und *statuta*/Gesetzen von italienischen Stadtstaaten.³¹⁾ Die Bezeichnungen erhielt die Schule wegen der von ihren Vertretern verfassten Rechtsgutachten/*consilia* bzw Kommentaren zu Teilen des *Corpus iuris*.

Ein *consilium* war das Gutachten eines Rechtslehrers und wurde meistens an einen Praktiker (Richter etc) erteilt.³²⁾ Die Konsiliatoren entwickelten hohen juristischen Einfallsreichtum, um für neue Probleme sachgerechte Lösungen zu (er-)finden. Formell mussten diese aus dem *Corpus iuris civilis* begründet werden; auf eine sachlich stringente Ableitung der Entscheidung aus der für sie bezogenen Stelle kam es ihnen dabei weniger an. Wichtig war den Konsiliatoren aber der Nachweis der Rechtsidee im *Corpus iuris civilis* und dass diese somit von dessen Autorität gedeckt war.³³⁾

Im Aufbau ihrer Kommentare³⁴⁾ löste sich die Schule von der exegetischen Textabfolge der Quellen; auch entstanden bereits Monographien zu einzelnen Rechtsgebieten (*tractatus*).

Die bedeutendsten Konsiliatoren waren Cino da Pistoia (1270 – 1336), sein Schüler Bartolus* *de Saxoferrato* (1314 – 1357) und dessen Schüler Baldus* *de Ubaldis* (1327 – 1400). Bartolus durchlief eine rasche Karriere als juristisches „Wunderkind“ und galt jahrhundertlang als die unbestrittene Autorität (*nemo iurista nisi Bartolista*/niemand ist Jurist, der nicht Bartolus folgt)³⁵⁾. Bartolus' und Baldus' Methode des *mos (docendi) Italicus**/der italienischen Art (das Recht zu lehren) prägte lange Zeit juristisches Denken und Rechtsunterricht in Europa. In dieser Gestalt wurde das römische Recht gemeineuropäisches *ius commune* mit der Autorität einer *ratio scripta*/schriftlich niedergelegten Vernunft.

3. Ergebnisse der Rezeption³⁶⁾

Die Rezeption (Übernahme) des römischen Rechts erfasste Kontinentaleuropa von der iberischen Halbinsel bis zum Ostseeraum. Der Prozess setzte im 12. Jh mit einer Frührezeption im kirchlichen Bereich ein und kam im 15. und 16. Jh zum Abschluss (in Deutschland durch die Reichskammergerichtsordnung von 1495). In erster Linie brachte die Rezeption nicht, wie wiederholt von Kritikern behauptet, die Übernahme des fremden, römischen Rechts und eine Ersetzung des einheimischen; viel tiefer veränderte sie das Rechtswesen durch die Etablierung eines wissenschaftlichen, methodischen Umgangs mit dem Recht. In der Praxis orientierten sich im *mos Italicus* ausgebildete (gelehrte) Juristen an geschriebenen Autoritäten. Sie ersetzen in der einheimischen Rechtspflege die Laienrichter und führten Verfahren nunmehr schriftlich. Als Entscheidungsgrundlage diente nicht mehr das den gelehrten Juristen nicht vertraute, ungeschriebene Gewohnheitsrecht, sondern schriftlich niedergelegte und damit meist römischrechtliche Autoritäten. Im 17. und

18. Jh verschmolzen römisches Recht des *mos Italicus* und einheimisches Recht zum Gemeinen Recht/*ius commune*. Dieses wurde durch eine eigenständige, deutsche Gemeinrechtswissenschaft,³⁷⁾ den sog *usus modernus pandectarum**/die moderne Anwendung des Pandektenrechts, wissenschaftlich behandelt.³⁸⁾ Die seit der Glossatorenzeit anhand des *Corpus iuris civilis* entwickelten Methoden und Begrifflichkeiten dienten nun genauso der Aufbereitung des einheimischen Rechts.³⁹⁾ Dessen Substanz dominierte weiterhin im Personen-, Familien- und Erbrecht, für die das römische Recht nur technische Details beitrug (zB Testamentsformen); auch im Immobiliarsachenrecht hielten sich lokale Übungen (Verbücherung von dinglichen Rechten). Durchgehend romanisiert wurden hingegen das Fahrnisrecht (Ausnahme: Beibehaltung des gutgläubigen Eigentumserwerbs vom Nichtberechtigten) und vor allem das Obligationenrecht, wovon der übernationale Handelsverkehr profitierte.

30) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 60; Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 286; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 232; Rainer, Römisches Recht² 160; Stein, Römisches Recht 117; Wieacker, Privatrechtsgeschichte² 80; Lange/Kriebbaum, Römisches Recht im Mittelalter 2: Die Kommentatoren (2007).

31) Für den Fall der Kollision von Statuten (dh wenn in einem Fall die Anwendung von verschiedenen Stadtrechten in Frage kam) beschränkten die Konsiliatoren deren jeweiligen Geltungsbereich (*statuta sunt stricte interpretanda*/Statuten sind eng auszulegen) und gaben damit dem römischen Rechts als *ius commune*/Gemeinem* (dh allgemeinem) Recht Vorrang. Die Theorie der Statutenkollision ist eine Vorläuferin des heutigen Internationalen Privatrechts.

32) Italienische Stadtrepubliken vertrauten Verwaltung und Gerichtsbarkeit oft auf Zeit einem auswärtigen *podestà*/Stadtherrn an, da der lokale Adel zu misstrauisch war, um jemandem aus ihrem Kreis die Macht zu geben. Anschließend konnte ein *podestà* in einem Amtshaftungsverfahren, dem sog Syndikatsprozess, für Fehlentscheidungen zur Verantwortung gezogen werden. Es war deswegen wichtig, dass seine Entscheidungen auf die *Glossa ordinaria*, die *communis opinio doctorum*/herrschende Lehre oder das Gutachten eines anerkannten Rechtslehrers zurückgingen.

33) Beispiele in Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht 61; Kantorowicz, Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters (1990) 34.

34) Vgl zB die Ausführungen des Bartolus zum derivativen Eigentumserwerb in Hattenhauer/Buschmann, Textbuch 82.

35) Spanien und Portugal machten seine Ansichten rechtsverbindlich; zum Rechtsstudium an der Universität Padua gehörten ua *lectura textus, glossae et Bartoli*/Studium des Textes (des *Corpus iuris*), der *Glossa ordinaria* und des Bartolus.

36) Hausmaninger/Selb, Römisches Privatrecht⁹ 62; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 234; Rainer, Römisches Recht² 173; Stein, Römisches Recht 137; Wieacker, Privatrechtsgeschichte² 225; Zwölve/Sirks, Grundzüge der europäischen Privatrechtsgeschichte. Einführung und Sachenrecht (2012) 32.

37) Universitären Unterricht im Landesrecht (im Gegensatz zum römischen) gab es erst ab dem 17. Jh.

38) Rainer, Römisches Recht² 273; Wieacker, Privatrechtsgeschichte² 204.

39) *Mos Italicus* und *usus modernus* kritisierte der juristische Humanismus, dessen Anhänger va im 16. Jh und hauptsächlich in Frankreich wirkten (daher auch *mos Gallicus*/französische Art). Die Humanisten machten das *Corpus iuris civilis* (zusammen mit anderen Quellen des römischen Rechts) zum Gegenstand philologischer und historischer Untersuchungen; wenig Interesse brachten sie dagegen für die Unterstützung der zeitgenössischen Rechtspraxis auf. Das römische Recht sahen sie nicht als universalistische *ratio scripta*, sondern als Produkt der konkreten Umstände seiner Entstehungszeit(en). Erstmals betrieb man an juristischen Quellen Textkritik, suchte nach Interpolationen oder rekonstruierte zB auch die 12-Tafeln. Die darauffolgende „holländische“ oder „elegante“ Jurisprudenz (va im 17. Jh) verband historische Interessen mit Anwendungsorientiertheit. Vgl Waldstein/Rainer, Rechtsgeschichte¹¹ 288; Kunkel/Schermaier, Rechtsgeschichte¹⁴ 237; Rainer, Römisches Recht² 146; Stein, Römisches Recht 123; Wieacker, Privatrechtsgeschichte² 166.

4. Das Naturrecht und seine Kodifikationen

a) Naturrecht

Der Kontakt mit außermediterranen Kulturen während der frühen Neuzeit warf die Frage nach der Begründung von Regeln auf, die sowohl für Europäer als auch die Bewohner der „neuen Welt“ Verbindlichkeit beanspruchen könnten. Ein ähnliches Problem trat in (West-)Europa mit der Reformation auf, die der Religion die verbindende Rolle genommen hatte. Nunmehr trachtete man, Regeln aus der gemeinsamen menschlichen Natur bzw. Prinzipien der Vernunft abzuleiten.⁴⁰⁾ Viele Grundsätze dieses *ius naturae et gentium*/Natur- und Völkerrechts waren bereits aus den justinianischen Kodifikationen bekannt, wurden nunmehr aber nicht mehr allein aus diesen hergeleitet. Damit war es denkbar geworden, eine positive Rechtsordnung vom *Corpus iuris civilis* unabhängig zu begründen. In Frankreich etwa entwickelte *Jean Domat* (1625–1696) abseits des *Corpus iuris civilis* eine „natürliche Ordnung“ des Zivilrechts (*Les lois civiles dans leur ordre naturel*, 1689–1695)⁴¹⁾; der deutsche Philosoph, Mathematiker, Historiker und Jurist *Gottfried Wilhelm Leibniz* (1646–1716) erhoffte aus der Logik eine Rechtsanwendung *more geometrico*/mit mathematischer Präzision begründen zu können, die für alle juristischen Probleme eindeutige Lösungen wie in der Mathematik ermöglichen würde; des Weiteren propagierte er wiederholt Kodifikationsideen. Somit war das geistige Klima entstanden, um die Geltung des römischen Rechts des *usus modernus* durch einheimische Kodifikationen abzulösen. Gefördert wurden solche Ideen in absolutistischen Staaten, die im uniformen Privatrecht ein Instrument zur Zentralisierung und politischen Vereinheitlichung sahen.

b) Preußisches Allgemeines Landrecht (ALR) und französischer Code civil⁴²⁾

Als erste Naturrechtskodifikation wird das Allgemeine Landrecht* (ALR) von 1794 angesehen, welche das in Preußen geltende Recht umfassend kodifizierte. Im Sinne eines aufgeklärten, aber bevormundenden Absolutismus nahm das ALR kaum einen Lebensbereich von seinen Regelungen aus. Im Privatrecht folgten Bestimmungen des ALR, teilweise bis in die Formulierung hinein, dem römischen Recht.

Die weltweit „erfolgreichste“ Naturrechtskodifikation wurde der französische Code civil* von 1804. Der Code verband gesellschaftspolitische Bestrebungen aus der Revolutionszeit und die Ergebnisse der französischen Gemeinrechtswissenschaft des Ancien Régime. Seine Substanz war ein Amalgam römisch-rechtlicher Traditionen (des im Süden von Frankreich verbreiteten sog. *droit écrit*/niedergeschriebenen, dh römischen, Rechts) mit mittelalterlichem Gewohnheitsrecht (va der Coutume de Paris).⁴³⁾ Als vorbildlich gelten die präzise Sprache und der klare Aufbau des Code.⁴⁴⁾ Die dreigeteilte Stammfassung von 1804 entsprach einem variierten Institutionensystem* (Personenrecht – Sachenrecht – Eigentumserwerbsarten). Napoleons militärische Siege verbreiteten den Code über ganz Europa; bis heute zählen das Zivilrecht der romanischen Länder und in ehemals französischen,

spanischen und portugiesischen Kolonialgebieten zur Rechtsfamilie des Code civil.

c) Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)⁴⁵⁾

Unter Leitung von *Franz v Zeiller** (1751–1828), der in Wien Professor für römisches und Naturrecht war, kam 1811 die unter Maria Theresia* 1753 eingeleitete Kodifikation des österreichischen Privatrechts zum Abschluss. Inhaltlich verblieb das 1812 in Kraft getretene Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch* in der Tradition des *usus modernus*. Sein Aufbau folgte dem dreiteiligen Institutionensystem: Aus *personae*, *res* und *actiones* bei Gaius⁴⁶⁾ wurden im ABGB Personenrecht, Sachenrecht und gemeinschaftliche Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte. § 285 ABGB übernahm den weiten Sachbegriff des Gaius und stufte Rechte als *res incorporales*/unkörperliche Sachen ein. Daher behandelte das ABGB Sachen- und Erbrecht als „dingliche Sachenrechte“ und Obligationen als „persönliche Sachenrechte“. Aus der naturrechtlichen Tradition stammten die Ansätze zu einem Allgemeinen Teil an verschiedenen Stellen des Gesetzes. Das ABGB strahlte im 19. Jh auf Kodifikationen der Nachbarstaaten aus und es blieb in Osteuropa auch nach Zerfall der Donaumonarchie bis zur Ersetzung durch sozialistische Gesetzbücher in Geltung. Drei Teilnovellen (1914–1916) modernisierten va das Obligationenrecht gemäß den Konzepten der deutschen Pandektistik des 19. Jh. Auch danach wurde das Gesetz wiederholt novelliert; heute gelten noch ca 40% der Bestimmungen unverändert in der Stammfassung.

5. 19. Jahrhundert: Historische Rechtsschule und Pandektistik⁴⁷⁾

Die für die Rechtswissenschaft im 19. Jh weit über Deutschland hinaus prägende Persönlichkeit war *Friedrich Carl v Savigny** (1779–1861). In der Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ erteilte er 1814 der Forderung von *Anton Friedrich Justus Thibaut* (1772–1840) nach einer Privatrechtskodifikation für Deutschland eine Abfuhr; diese Publikation wurde damit zum Gründungsmanifest für

40) *Rainer*, Römisches Recht² 219; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte² 249.

41) *Rainer*, Römisches Recht² 236; *Stein*, Römisches Recht 179.

42) *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 65f; *Rainer*, Römisches Recht² 306, 391; *Stein*, Römisches Recht 183, 187; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte² 327, 339.

43) *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 66; *Rainer*, Römisches Recht² 116; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte² 64.

44) In einem Brief an seinen Kollegen *Balzac* behauptete der französische Schriftsteller *Stendhal* (eigentlich *Henri Beyle*) 1840, bei Abfassung seines Romans „Die Kartause von Parma“ allmorgendlich durch die Lektüre von zwei bis drei Seiten des Code civil seinen Stil geschärft zu haben. Vgl. http://expocujas.univ-paris1.fr/Bicentenaire/posteriteducode/portrait_stendhal2.htm (besucht 12. 1. 2021).

45) *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 65; *Rainer*, Römisches Recht² 348; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte² 335.

46) Die Gaius-Institutionen* wurden zwar erst 1816 entdeckt; bekannt war der Aufbau jedoch durch Justinians Institutionen. In Lehrbüchern des österreichischen Zivilrechts setzte sich seit dem 19. Jh der Aufbau nach dem Pandektensystem* durch.

47) *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 67; *Waldstein/Rainer*, Rechtsgeschichte¹¹ 289; *Kunkel/Schermaier*, Rechtsgeschichte¹⁴ 239; *Rainer*, Römisches Recht² 399; *Stein*, Römisches Recht 189; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte² 348.

die Historische Rechtsschule*. Deren methodologische Grundannahme war, dass Recht nur durch Erforschung seiner Geschichte verstanden werden könne. Savignys Einfluss bewirkte, dass deutschsprachige Universitäten die Beschäftigung mit dem *Corpus iuris civilis* über das Studium der jeweiligen Kodifikation stellten.⁴⁸⁾ Durch die Konzentration auf das „reine“ römische Recht im *Corpus iuris civilis* wurde dieses zu einem enthistorisierten juristischen Fundus, aus dem die Pandektenwissenschaft* ihr Material gewann, um die methodische Begründung eines systematischen, wissenschaftlich durchgebildeten, modernen Zivilrechts in Angriff zu nehmen.⁴⁹⁾

6. Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und schweizerisches Zivilgesetzbuch⁵⁰⁾

Abschluss und Krönung der Pandektenwissenschaft bildete das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch* (BGB) von 1900. Nachhaltig geprägt war sein Inhalt vom römischen Recht nach pandektistischem Verständnis, trotzdem gerade das während des Kodifikationsprozesses mit Vehemenz von vielen Seiten als unzeitgemäß kritisiert worden war. Fachkreise zollten der Kodifikation dagegen besonderes Lob für den ausgefeilten Allgemeinen Teil, die technisch präzise Sprache und den konsequent systematischen Aufbau. Allerdings machten gerade diese Eigenschaften (auch wegen der erforderlichen zahlreichen Verweisungen) das Gesetz für Laien ohne juristisches Studium weitgehend unzu-

gänglich. Aufgebaut ist das BGB gemäß dem fünfteiligen Pandektensystem:⁵¹⁾ Allgemeiner Teil, Schuld-, Sachen-, Familien- und Erbrecht. Das BGB beeinflusste spätere Kodifikationen von Europa (Schweiz, Griechenland) bis Asien (Japan, China); die Teilnovellen 1914–1916 modernisierten das ABGB in Anlehnung an das BGB.

Das 1912 in Kraft getretene schweizerische* Zivilgesetzbuch (ZGB) gilt als eine gelungene Verbindung von Pandektenwissenschaft mit einheimischen Rechtstraditionen. Es kommt ohne einen abstrakten Allgemeinen Teil und eine hochtechnische Sprache aus. Das ZGB enthält Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht; das Obligationenrecht (OR) ist in einem selbständigen Gesetz daneben geregelt. 1927 rezipierte die modernisierungswillige Türkei das ZGB.

48) Der 1871 geborene *Paul Koschaker* (vgl. FN 26) absolvierte in seinem Studium 44 Semesterstunden Lehrveranstaltungen zum römischen Recht und bloße 18 zum ABGB.

49) Das verwirklichten umfangreiche Pandektenlehrbücher etwa von *Georg Friedrich Puchta* (1798–1846), *Alois Brinz* (1820–1887), *Adolph von Vangerow* (1808–1870) und dem für das BGB besonders einflussreichen *Bernhard Windscheid* (1817–1892); für Österreich etablierte *Josef Unger* (1828–1913) die Pandektistik als die wissenschaftliche Methode auch zur Behandlung des ABGB.

50) *Hausmaninger/Selb*, Römisches Privatrecht⁹ 68; *Rainer*, Römisches Recht² 519, 501; *Weacker*, Privatrechtsgeschichte² 468.

51) So waren seit dem späten 18. Jh. römischrechtliche Vorlesungen und Lehrbücher gegliedert, in deren Mittelpunkt natürlich die Pandekten/Digesten standen. Zur Durchsetzung verhalf diesem System *Savigny*.

→ Kontrollfragen

Welche Faktoren wirkten bei der Vulgarisierung des römischen Rechts zusammen? Wie veränderten die Kompilatoren die in die Digesten aufgenommenen Texte? In welcher Weise beeinflusste die Rezeption das einheimische Recht? Wodurch wurde die grundsätzliche Ablehnung der Kodifikationsidee durch *Savigny* zur Grundlage für die Entstehung des BGB?

→ Zum Autor

ao. Univ.-Prof. Dr. *Richard Gamauf* lehrt am Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte der Universität Wien.

